

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0016/2022
	Erstelldatum:	05.05.2022
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Vollzug der Gemeindeordnung (GO); Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Kein Hotelanbau mit Veranstaltungssaal-Neubau im Landschaftsschutzgebiet am Mariahilfberg" nach Art. 18 a GO		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Schafbauer, Martin		
Beratungsfolge	16.05.2022	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Das am 04.02.2020 eingereichte Bürgerbegehren „Kein Hotelanbau mit Veranstaltungssaal-Neubau im Landschaftsschutzgebiet am Mariahilfberg 2“ mit der Fragestellung „Sind Sie gegen einen Hotelanbau mit Veranstaltungssaal-Neubau im Landschaftsschutzgebiet am Mariahilfberg 2 (Fl.Nr. 2271, Gemarkung Amberg)“ wird zugelassen.
2. Der Bürgerentscheid wird am 24. Juli 2022 durchgeführt.
3. Bei der Durchführung finden die Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts analoge Anwendung.
4. Hr. Dr. Bernhard Mitko wird zum Abstimmungsleiter berufen, Hr. Martin Schafbauer zum stellvertretenden Abstimmungsleiter.
5. Für den Bürgerentscheid am 24. Juli 2022 wird für (Brief-) Wahlvorsteher*innen ein Erfrischungsgeld von 40,- € und für die übrigen Mitglieder der (Brief-) Wahlvorstände in Höhe von 30,- € gewährt.
6. Für die Durchführung des Bürgerentscheids werden im Haushalt 2022 auf der HHSt. 0.0523.6580 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid/Sonstige Geschäftsausgaben) (AB 11.330.201/AOD 3300) außerplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von 66.300 € bereitgestellt. Die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung erfolgt durch Sperrung von Mehr-Einnahmen in Höhe von 66.300,- € bei HHSt. 0.9000.0410 (Schlüsselzuweisungen vom Land) (AB 11.210.200/AOD 2130).

Sachstandsbericht:

1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Das Bürgerbegehren „Kein Hotelanbau mit Veranstaltungssaal-Neubau im Landschaftsschutzgebiet am Mariahilfberg 2“ wurde am 04.02.2020 eingereicht und mit Beschluss des Stadtrats vom 02.03.2020 aus materiell-rechtlichen Gründen nicht zugelassen, weil die Begründung des Bürgerbegehrens in ihrer Gesamtheit ein unzutreffendes und falsches Bild des maßgeblichen Sachverhalts vermitteln würde und die Unterzeichner entscheidungserheblich in die Irre geführt habe. Gegen den in der Sache ergangenen Bescheid hatten die Initiatoren Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht

Regensburg erhoben.

Streitgegenstand war die Frage, ob entscheidungserhebliche Teile der Begründung als (falsche) Tatsachenbehauptungen oder als zulässige Werturteile anzusehen sind.

Mit Urteil vom 27.04.2022 hat das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg den Zurückweisungsbescheid vom 04.05.2020 aufgehoben und die Stadt Amberg verpflichtet, das beantragte Bürgerbegehren zuzulassen. Der am 05.05.2022 übermittelten Urteilsbegründung ist zu entnehmen, dass nach Ansicht des Gerichts, „sich die drei Begründungselemente des streitgegenständlichen Bürgerbegehrens als (noch) zulässig“ erweisen. Die Berufung wurde nicht zugelassen. Als Rechtsmittel würde ein Antrag auf Zulassung der Berufung verbleiben.

Das Urteil überzeugt nicht, weshalb ein Antrag auf Zulassung der Berufung überlegt werden könnte, um die Rechtsfragen abschließend zu klären. Insbesondere die Behauptungen zur angeblich erheblichen Fläche des Landschaftsschutzgebietes erscheinen falsch bewertet. Andererseits dürfte die rasche Durchführung eines Bürgerentscheids für die Zukunft der Bergwirtschaft von größerem städtischen Interesse sein, um für die weitere Projektentwicklung Klarheit und Rechtssicherheit zu haben. Während des bisher anhängigen Verfahrens beim Verwaltungsgericht konnten parallel notwendige und zeitintensive Voruntersuchen z. B. bezogen auf Denkmal- und Naturschutz und Abstimmungen mit diversen Fachbehörden durchgeführt werden. Im Fall einer Berufung besteht das Risiko, dass durch die zu erwartende Verfahrensdauer eine lähmende Wirkung für das Projekt „Bergwirtschaft“ eintreten könnte.

Die Verwaltung schlägt unter Abwägung aller Aspekte vor – trotz der rechtlichen Bedenken – auf Rechtsmittel zu verzichten und das Bürgerbegehren zuzulassen. Durch das ergangene Urteil wäre ausreichend dokumentiert, dass der Stadtrat das Bürgerbegehren nicht leichtfertig zulassen würde.

2. Durchführung des Bürgerentscheids - Terminfestlegung

Bei einer Zulassung des Bürgerbegehrens ist nach Art. 18 a Abs. 10 GO ein Bürgerentscheid binnen drei Monaten durchzuführen, sofern der Stadtrat die Umsetzung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme nicht direkt beschließt.

Unter Berücksichtigung des notwendigen Vorlaufs (hier sind zwischenzeitlich auch beeinträchtigte Lieferketten zu erwarten) und den am 01.08.2022 beginnenden Schulferien ist eine Terminierung des Bürgerentscheids am 24.07.2022 sinnvoll. Wegen der Termindichte im Juli 2022 sind Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen (hier: Kinderfest) leider unvermeidbar. Eine rein rechtlich mögliche Terminierung während der Sommerferien ist nicht zu empfehlen, weil sich dadurch eine dämpfende Wirkung auf die Wahlbeteiligung oder eine gesteigerte Nachfrage nach Briefwahl ergeben dürfte. Die Briefwahl bringt erfahrungsgemäß zum einen immer ein vermeidbar erhöhtes Risiko für die Wähler*innen und zum anderen einen erheblichen Mehraufwand (Kosten, Personal) mit sich. Insbesondere die Mitarbeiter*innen des Einwohneramtes sind („nach“ Corona) wegen einer extrem starken Nachfrage nach Reisedokumenten sowie mit den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine sowieso schon erheblich gefordert. Jeder vermeidbare Briefwahantrag würde die Situation verschärfen. Zudem würde die Gewinnung von Wahlhelfern*innen erschwert.

3. Anwendbarkeit des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts

Für die Durchführung des Bürgerentscheids bedarf es einer Festlegung, nach welchen

wahlrechtlichen Vorschriften der Bürgerentscheid erfolgen soll. Nachdem die Stadt Amberg bisher keine Bürgerentscheidsatzung erlassen hat, empfiehlt es sich, die Regelungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts analog anzuwenden. Diese Regelungen kommen regelmäßig bei den Kommunalwahlen zum Einsatz und haben sich auch beim Bürgerentscheid zum Bürgerspitalgelände bewährt.

4. Berufung eines Abstimmungsleiters und stellvertretenden Abstimmungsleiters

Nach Art. 5 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) analog bedarf es der Berufung eines Abstimmungsleiters sowie eines stellvertretenden Abstimmungsleiters durch den Stadtrat.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan fällt die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in den Verantwortungsbereich von Herrn Referatsleiter und Berufsmäßigen Stadtrat Dr. Bernhard Mitko. Die Berufung zum Abstimmungsleiter für den Bürgerentscheid bietet sich an.

Die Stellvertretung kann Herr Martin Schafbauer in seiner Funktion als Leiter des Einwohneramtes, das auch für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen zuständig ist, übertragen werden.

5. Festlegung Erfrischungsgeld für Wahlhelfer*innen

Die Verwaltung schlägt vor, den (Brief-) Wahlvorsteher*innen 40,- € und allen anderen Wahlhelfer*innen 30,- € als Erfrischungsgeld zu gewähren.

6. Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln

Die Durchführung des Bürgerentscheids verursacht außerplanmäßige Kosten in Höhe von rd. 66.300 € (ohne Personalkosten). Ausgaben fallen insbesondere für den Versand von Wahlbenachrichtigungen, Druck der Stimmzettel, Beschaffungen von Wahlbedarf, Briefwahlunterlagen, die Übernahme der Portokosten bei Briefwahl sowie Erfrischungsgelder u. a. an:

Abstimmungsbenachrichtigung Druck u. Versand + Stimmzettel	
24.000,- €	
Briefwahl	22.800,- €
<u>Einrichtung und Betrieb von Wahllokalen</u>	<u>19.500,- €</u>
	66.300,- €

Da die Durchführung des Bürgerentscheids bei der Aufstellung des Haushalts 2022 nicht erwartbar war und demnach auch keine Haushaltsmittel eingeplant sind, ist für die Abwicklung des Bürgerentscheids im Haushalt 2022 eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 66.300 € auf der HHSt. 0.0523.6580 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid/Sonstige Geschäftsausgaben) (AB 11.330.201/AOD 3300) notwendig. Die Deckung der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung kann durch Sperrung von Mehr-Einnahmen in Höhe von 66.300,- € bei HHSt. 0.9000.0410 (Schlüsselzuweisungen vom Land) (AB 11.210.200/AOD 2130) erfolgen.

Ob sich bei HHSt. 0.0521.1610 im AB 11.330.201 / Wahlen im Zweckbindungsring 33 / Wahlen bei der Kostenerstattung für die Bundestagswahl möglicherweise Mehreinnahmen

einstellen könnten, ist unklar – zumal wegen des zeitgleich durchgeführten Bürgerentscheids zum Bürgerspitalgelände Kürzungen hinzunehmen sind.

Anlagen:

- Unterschriftsblatt „Kein Hotelanbau mit Veranstaltungssaal-Neubau im Landschaftsschutzgebiet am Mariahilfberg 2“
- Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg, 3. Kammer vom 27.04.2022

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter